

SATZUNG

der Stadt Sankt Augustin für die Förderung des Vereinswesens außerhalb des Sportbereiches

Beschlossen: 07.07.1976
Bekannt gemacht:
in Kraft getreten: 01.01.1977

Geändert durch Ratsbeschluss vom 03.03.1980, in Kraft getreten am 01.03.1980
Geänderte §§: 12

Geändert durch Ratsbeschluss vom 30.01.1985, in Kraft getreten am 01.01.1985
Geänderte §§: 4, 7, 8, 9

Geändert durch Ratsbeschluss vom 13.05.1986, in Kraft getreten am 01.01.1986
Geänderte §§: 5

Geändert durch Ratsbeschluss vom 03.11.1987, in Kraft getreten am 01.01.1987
Geänderte §§: 10

Geändert durch Ratsbeschluss vom 20.02.1990, in Kraft getreten am 01.03.1990
Geänderte §§: 8

Geändert durch Ratsbeschluss vom 10.07.1991, in Kraft getreten am 01.01.1992
Geänderte §§: 7

Geändert durch Ratsbeschluss vom 07.11.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
Geänderte §§: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite:
I. Allgemeines - Förderungsgrundsätze	
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Förderungsgrundsätze	2
§ 3 Zuschussarten	3
II. Institutionelle Zuschüsse	
§ 4 Zuschusshöhe	3
III. Zuschüsse für besonders bedeutungsvolle Veranstaltungen und Anlässe sowie für besondere Einrichtungen	
§ 5 Büchereien	3
§ 6 Vereinsjubiläen	3
§ 7 Altenfeste	4
§ 8 Martinszüge	4
§ 9 Karnevalszüge	4
§ 10 Einzelzuschüsse	4
§ 11 Verwendungsnachweis	4
IV. Schlussvorschriften	
§ 12 Verfahren	4
§ 13 Inkrafttreten	4

Richtlinien der Stadt Sankt Augustin für die Förderung des Vereinswesens außerhalb des Sportbereiches

I. Allgemeines - Förderungsgrundsätze

§ 1 Allgemeines

- (1) Vereine, Zusammenschlüsse und Institutionen sowie Vereinigungen, die im Gebiet der Stadt Sankt Augustin ihren Sitz und ihren überwiegenden Wirkungsbereich haben, erhalten nach Maßgabe dieser Richtlinien finanzielle Zuwendungen der Stadt.
- (2) Förderungsmaßnahmen anderer Art werden durch diese Richtlinien nicht ausgeschlossen.
- (3) Die Förderung der in der Stadt ansässigen Sportvereine durch die Stadt erfolgt nach den Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Sankt Augustin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Förderungsgrundsätze

- (1) Vereinigungen werden gefördert, wenn sie gemeinschaftsfördernde Funktionen erfüllen. Gemeinschaftsfördernd im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere Tätigkeiten, die die Pflege der Kultur zum Ziele haben.
- (2) Auf Vorschlag des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss darüber, ob und wie eine Vereinigung im Sinne des Abs. 1 zu fördern ist. Bei Inkrafttreten dieser Richtlinien werden die betreffenden Vereinigungen in der vorgesehenen Art gefördert.
- (3) Die Stadtverwaltung führt eine Kartei der zu fördernden Vereinigungen. Die Kartei soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name der Vereinigung
 - Sitz der Vereinigung
 - Organisationsform
 - Zweck der Vereinigung
 - Anzahl der aktiven und passiven Mitglieder
 - Art der Förderung (institutioneller Zuschuss und/oder Einzelzuschuss).

Richtlinien der Stadt Sankt Augustin für die Förderung des Vereinswesens außerhalb des Sportbereiches

§ 3 Zuschussarten

- (1) Die Stadt gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
 - a) institutionelle Zuschüsse und
 - b) Zuschüsse für besonders bedeutungsvolle Veranstaltungen und Anlässe sowie für besondere Einrichtungen.
- (2) Institutionelle Zuschüsse werden ohne eine Verpflichtung zur Vorlage eines Verwendungsnachweises gewährt.

II. Institutionelle Zuschüsse

§ 4 Zuschusshöhe

Der institutionelle Zuschuss beträgt für eine Vereinigung bis zu 460,00 € pro Jahr.

III. Zuschüsse für besonders bedeutungsvolle Veranstaltungen und Anlässe sowie für besondere Einrichtungen

§ 5 Büchereien

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet auf Vorschlag des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses darüber, welche öffentlichen Büchereien Zuschüsse für Neuanschaffungen erhalten. Der Zuschuss beträgt pro Jahr bis zu 1.280,00 €.

§ 6 Vereinsjubiläen

Vereinigungen nach § 2 Abs. 3 dieser Richtlinien erhalten zu ihren 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Jubiläen und alle weiteren 25 Jahre auf Antrag einen Zuschuss in folgender Höhe:

bei 25-jährigem Vereinsjubiläum	bis zu 260,00 €
bei 50-jährigem Vereinsjubiläum	bis zu 260,00 €
bei 75-jährigem Vereinsjubiläum	bis zu 390,00 €
und darüber hinaus	bis zu 520,00 €

Richtlinien der Stadt Sankt Augustin für die Förderung des Vereinswesens außerhalb des Sportbereiches

§ 7 Altenfeste

Für Altenfeste erhalten die Veranstalter einmal jährlich einen Zuschuss der Stadt für jeden Einwohner des Stadtteils, der über 70 Jahre alt ist, in Höhe bis zu 5,11 €. Der Zuschussbeitrag soll mindestens 460,00 € betragen und unmittelbar für die Durchführung des Altenfestes selbst verwendet werden. Außerdem erhalten die Veranstalter für die o. a. Veranstaltung einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 520,00 € pro Stadtteil.

§ 8 Martinszüge

Für Martinszüge in den einzelnen Stadtteilen erhalten die Veranstalter einen Zuschuss. Der Zuschuss bemisst sich nach der Anzahl der in einem Stadtteil gemeldeten Kinder im Alter von 3 bis 10 Jahren.

§ 9 Karnevalszüge

Die Veranstalter traditioneller Karnevalszüge erhalten jährlich pro haftpflichtversicherten Zugwagen einen Zuschuss in Höhe bis zu 75,00 €.

§ 10 Einzelzuschüsse

Vereinigungen nach § 2 Abs. 3 dieser Richtlinien können auf Antrag aus besonderem Anlass einen Einzelzuschuss erhalten. Auf Antrag erhalten die Musik- und Gesangsvereine, die im Gebiet der Stadt Sankt Augustin ihren Sitz und ihren überwiegenden Wirkungsbereich haben, für die Durchführung von Konzerten jährlich einen Zuschuss von in der Regel bis zu 260,00 €.

§ 11 Verwendungsnachweis

In den Fällen des § 5 und der §§ 7 - 10 sind die Aufwendungen nachzuweisen. Der Zuschuss darf die Aufwendungen nicht übersteigen.

IV. Schlussvorschriften

§ 12 Verfahren

- (1) Institutionelle Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinien sind bis zum 01.05. eines jeden Jahres auszuzahlen.
- (2) Anträge auf Zuschüsse nach den §§ 6 und 10 sind von der Stadtverwaltung dem Ausschuss für Kultur-, Sport- und Freizeit vorzulegen. Er entscheidet über die Anträge im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.1977 in Kraft.